

# **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

## **zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Vergabe und Anbringung von Hausnummern und öffentlichen Schildern auf dem Territorium der Stadt Wernigerode**

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.05.2006 für das Gebiet der Stadt Wernigerode folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadtverwaltung festgelegten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

### **§ 2**

Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m - 2,50 m angebracht sein. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der Eingangstür nächstgelegener Ecke des Gebäudes zur Straßenseite in gleicher Höhe anzubringen.

### **§ 3**

Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus deutlich sichtbar sein. Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenwuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen. Bei Gebäuden, die mehr als 7 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße neben dem Grundstückszugang anzubringen.

### **§ 4**

Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen, wo mehrere Hausnummern zugewiesen werden, ist jeder Eingang mit der entsprechenden Nummer zu versehen.

### **§ 5**

Bei Gebäuden, die nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen und nur über private oder öffentliche Zuwege erreichbar sind, müssen am Anfang der Zuwege besondere Hinweisschilder durch den Hauseigentümer angebracht werden.

### **§ 6**

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so ungültig zu machen, dass sie noch zu lesen ist.

### **§ 7**

Die Hausnummern müssen stets lesbar sein. Ist die Lesbarkeit nicht mehr gegeben, so ist die Hausnummer zu erneuern.

## § 8

Der Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc.

## § 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1 - 8 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

## § 10

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren.

Wernigerode, 08.Mai 2006

Hoffmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde am 04. Mai 2006 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/06 vom 27.05.06 bekannt gemacht und tritt zum 03.06.2006 Kraft.

# **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

## **zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen auf dem Territorium der Stadt Wernigerode**

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.05.2006 für das Gebiet der Stadt Wernigerode folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Straßen sind alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege einschließlich Waldwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

(2) Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

(3) Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 Abs. 1, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge sowie alle Wege in Grünanlagen.

(4) Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

### **§ 2**

Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind auf Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, auf den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

### **§ 3**

Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind so zu beschneiden, dass keine Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Hydranten und sonstige Zeichen verdeckt werden.

### **§ 4**

Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von Straßen, Geh- und Radwegen sind zu entfernen, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

### § 5

Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

### § 6

Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen, dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden - gemessen von der Straßenoberkante an. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss nach beiden Seiten mindestens 15 m betragen.

### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1 - 6 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

### § 8

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren.

Wernigerode, 08.Mai 2006

Hoffmann  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde am 04. Mai 2006 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/06 vom 27.05.06 bekannt gemacht und tritt zum 03.06.2006 Kraft.

# **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

## **zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Bereich der Tierhaltung auf dem Territorium der Stadt Wernigerode**

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.05.2006 für das Gebiet der Stadt Wernigerode folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### **§ 1**

Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn generell stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt. Es besteht Badeverbot für Haustiere in den Gewässern der Stadt Wernigerode.

### **§ 2**

Hundehalter und die mit der Führung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier:

- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder beißt.
- c) die der Öffentlichkeit vorbehaltenen Flächen verunreinigt oder beschädigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter zur Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

### **§ 3**

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind Hunde an einer Leine bis zu 2,00 m Länge zu führen. Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgenommen werden.

### **§ 4**

Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit einen bissicheren Maulkorb tragen.

### **§ 5**

Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung des Stadtgebietes ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigungen ist der Halter bzw. Gespannführer zur Säuberung verpflichtet.

## **§ 6**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1 - 5 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 7**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren.

Wernigerode, 08.Mai 2006

Hoffmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde am 04. Mai 2006 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/06 vom 27.05.06 bekannt gemacht und tritt zum 03.06.2006 Kraft.

## **Erläuterungen zum Lärmschutz**

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478, geändert am 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2, zuletzt geändert am 27. Dezember 2005, BGBl. I S. 3725 dürfen durch die Kommunen Gefahrenabwehrverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Verursachung von ruhestörendem Lärm hinsichtlich des Betriebes von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.), Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten nicht mehr erlassen werden. Aufgrund der höherrangigen, spezialrechtlichen Regelungen in der o. g. Verordnung besteht kein Raum mehr für die Anwendung von allgemeinem Gefahrenabwehrrecht zum Lärmschutz beim Betrieb von Geräten und Maschinen. Diese dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Verursachung von sonstigem unzulässigen Lärm wird ebenfalls in Bundes- und Landesgesetzen wie z. B. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) und dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538) geregelt. Diese gesetzlichen Regelungen dürfen in Gefahrenabwehrverordnungen nicht wiederholt werden. Nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt derjenige ordnungswidrig, der ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## Verwangeldkatalog

- zur Satzung über die Stadtordnung
- zu sämtlichen gültigen Gefahrenabwehrverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Territorium der Stadt Wernigerode
- zum § 17 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

<u>Verstoß</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Betrag</u>
Verunreinigungen der Straßen durch Entsorgen von Abfällen (z.B. Papier, Kaugummis, Kippen, Zigarettenschachteln) und Gegenständen	§ 17 StrG LSA	15 €
Verunreinigungen der Straßen und öffentlichen Anlagen durch Hunde und Pferde	§ 17 StrG LSA/§ 2 Gefahrenordnung im Bereich der Tierhaltung	30 €
Verunreinigungen von Einrichtungen	§ 3 Satzung zur Stadtordnung	15 €
fehlende Hausnummern an Gebäuden	§ 1 Gefahrenabwehrverordnung bei der Vergabe und Anbringung von Hausnummern	10 €
Entsorgen von häuslichen und gewerblichen Abfällen in Grünanlagen und in angebrachten Papierkörben der Stadt	§ 3 Satzung Stadtordnung	30 €
unangeleinte Hunde in Fußgängerzonen auf Märkten, Veranstaltungen usw. bei Gefährdung	§ 3 Gefahrenabwehrverordnung im Bereich der Tierhaltung	10 € 35 €
Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	§ 3 Gefahrenabwehrverordnung im Bereich der Tierhaltung	20 €

Wernigerode, 2. April 2003

Hoffmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung:**

Der Verwangeldkatalog wurde vom Stadtrat am 27.03.2003 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr: 04/2003 vom 03.05.2003 bekannt gemacht.